



Bern, 15. Oktober 2025

Adressaten:

die politischen Parteien
die Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete
die Dachverbände der Wirtschaft
die interessierten Kreise

**Verordnung über die Transparenz juristischer Personen und die Identifikation der wirtschaftlich berechtigten Personen:
Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens**

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 15.10.2025 das Eidgenössische Finanzdepartement beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen zum Entwurf einer Verordnung über die Transparenz juristischer Personen und damit zusammenhängende Änderungen anderer Verordnungen ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

Die Vernehmlassungsfrist dauert bis 30.01.2026.

Der Entwurf hat zum Ziel, die neuen Regeln des Gesetzes über die Transparenz juristischer Personen (TJPG) sowie die Teilrevision des Geldwäschereigesetzes (GwG) umzusetzen. Beide Vorlagen wurden vom Parlament in der Herbstsession 2025 verabschiedet.

Das TJPG stärkt das Schweizer Dispositiv zur Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung. Es führt neue Transparenzpflichten für Rechtseinheiten ein und schafft ein zentrales Bundesregister der wirtschaftlich Berechtigten (Transparenzregister). Dieses Register soll den Behörden einen schnellen und effizienten Zugang auf zuverlässige Informationen über die wirtschaftlich berechtigten Personen einer Rechtseinheit ermöglichen. Es soll für Behörden und für die GwG-unterstellten Personen zugänglich sein. Das Bundesamt für Justiz wird das Transparenzregister führen.

Die Verordnung über die Transparenz juristischer Personen (TJPV) enthält die Ausführungsbestimmungen zum TJPG. Sie legt fest, welche Angaben die juristischen Personen an das Transparenzregister melden müssen. Sie konkretisiert zudem zentrale Begriffe des Gesetzes und präzisiert die Bestimmungen über den Zugang sowie die Führung des Registers. Zudem beschreibt sie die Meldeverfahren, entweder über eine elektronische Plattform oder über das zuständige kantonale Handelsregisteramt.



Die Teilrevision des GwG erweitert den Geltungsbereich des Gesetzes. Neu fallen bestimmte Beratungsleistungen darunter, etwa im Zusammenhang mit Immobilientransaktionen oder bei der Gründung und Strukturierung juristischer Personen. Die dazugehörige Anpassung der Geldwäschereiverordnung (GwV) präzisiert, welche Tätigkeiten erfasst sind, und legt Regeln zur Aufsicht fest. Sie berücksichtigt ausserdem die neuen Regeln zum Informationsaustausch, die im GwG verabschiedet wurden.

Schliesslich sieht der Entwurf Änderungen weiterer Verordnungen vor, um die neuen Aufgaben und Pflichten umzusetzen. Dazu gehört insbesondere die Verordnung über die Meldestelle für Geldwäscherei.

Die Vernehmlassungsunterlagen können bezogen werden über die Internetadresse: [Vernehmlassungen laufend \(admin.ch\)](https://www.admin.ch/vernehmlassungen).

Um den Zugang für Menschen mit Behinderungen zu den Vernehmlassungseingaben zu gewährleisten, bitten wir Sie, uns Ihre Stellungnahme **digital und zusätzlich zu einer PDF- auch in einer Word-Version** (nur diese kann von uns barrierefrei aufbereitet werden) innert der Vernehmlassungsfrist an folgende E-Mail-Adresse zu senden:

vernehmlassungen@sif.admin.ch

Für Rückfragen und allfällige Informationen stehen Ihnen Frau Patricia Matthews-Steck (Tel. +41 58 46 47552) und Frau Béatrice Graf (Tel. +41 58 46 59511) zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Karin Keller-Sutter
Bundesrätin